

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stossrichtung des Vorentwurfs für ein Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes [ChemG] und des Landwirtschaftsgesetzes [LwG]) wird begrüsst. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenkpades ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP PSM) des Bundesrates, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu vermindern. Ausdrücklich begrüsst wird, dass

- für die vorgeschlagene Risikoverminderung der Pflanzenschutzmittel (PSM) um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen. Die Wirkstoffe in Biozidprodukten sind genauso biologisch aktive Stoffe wie die Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und haben demzufolge auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen. Ebenso heissen wir die Regelung gut, dass im Vorentwurf sämtliche Anwendungsbereiche miteingeschlossen sind, neben der Landwirtschaft also auch die öffentliche Hand und private Anwenderinnen und Anwender,
- sowohl für Biozide als auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht vorgesehen ist.

Folgende Punkte wären zusätzlich noch zu beachten:

Diese Gesetzesvorlage wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Eine Verkleinerung der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht vermindern. Hier braucht es Ansätze, die eine Verminderung der Schadstoffkonzentrationen herbeiführen können. In einem ersten Schritt und im Sinne einer Massnahme zur Risikoverminderung soll eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sichergestellt werden.

Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:

- a. Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternden Bericht Ziff. 2.1.2);
- b. Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammenzubringen.

Das Vorsorgeprinzip und die Risikoverminderung beginnen beim Zulassungsverfahren.

- c. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers sehr wichtig sind.

- d. Die Zulassungsstelle soll vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch vorsehen. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet, und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
- e. Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff oder ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch für den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie dies die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina «Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen» verlangt, soll sich die Zulassungsstelle auch Vorgaben über die Anwendung des betreffenden Wirkstoffes oder Produktes im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen aussprechen müssen. Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenktziel eine grosse Herausforderung. Es muss trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Der landwirtschaftlichen Forschung kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu. Eine starke Ausrichtung der vom Bund betriebenen und unterstützten Forschungseinrichtungen auf die Thematik alternative Pflanzenschutzmethoden und die benötigten Risikoindikatoren ist zu begrüssen.

Das Ziel, das Risiko beim Einsatz von Pestiziden um 50% zu senken, darf allerdings nur ein Zwischenziel sein. Ziel aller Anstrengungen muss es sein, die Auswahl der Pestizide und ihre Verwendungen so zu steuern, dass die Wasserqualität in den Oberflächengewässern den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung entspricht und auch die übrigen Umweltsysteme nicht mehr geschädigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Gesetzesvorlage zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen wird, die Probleme im Grundwasser, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil), aber nicht ausreichend lösen wird. Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind in solch hohen Konzentrationen im Grundwasser vorhanden, dass bei einer Halbierung oder einer noch grösseren Verminderung des Einsatzes dieses Fungizids immer noch viel zu hohe Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser vorliegen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnlichen Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen werden, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es zusätzliche Massnahmen im Zulassungsprozess. Insbesondere muss auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffes stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l auftreten. Rückstandsfunde in zu Trinkwasserzwecken genutzten Ressourcen müssen zwingend zu einer Neubeurteilung der Zulassung führen.

Sinnvollerweise sollte diese Gesetzesvorlage zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, damit sie, wie aufgeführt, ergänzend und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung von Reduktionsmassnahmen. Im Verordnungsrecht ist dabei festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	<p>Antrag:</p> <p>Verzicht auf den neuen Art. 11b.</p> <p>Eventualantrag:</p> <p>Anpassungen zum Art. 11b:</p> <p>«¹ Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung von <i>besonders risikoreichen Anwendungen von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender.</i></p> <p>² Der Bundesrat regelt, welche <i>beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von den Verwendern im Informationssystem zu erfassen sind.</i>»</p>	<p>Produkte, die als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe usw.) wären von der Erfassungspflicht betroffen. Zahlreiche andere Industrie-, Gewerbe- und Handwerkerbetriebe wären ebenfalls erfassungspflichtig. Es ist davon auszugehen, dass sich viele dieser Anwenderinnen und Anwender von Biozidprodukten nicht bewusst sind, dass sie solche verwenden, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für die Erfassung sind. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Es würden höchstens summarische Aussagen abgeleitet werden können. Solche Abschätzungen sind bei Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in mindestens gleicher Qualität durchführbar.</p> <p>Schliesslich sind Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, grundsätzlich identifiziert. Der Nutzen der Verwendangaben ist aus diesen Gründen nicht erkennbar. Die vorgeschlagene Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten ist daher unverhältnismässig.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden nicht zu bewältigen wäre.</p> <p>Falls an diesem Informationssystem festgehalten wird, sollte die Erfassungspflicht gemäss Eventualantrag auf besonders risikoreiche Anwendungen beschränkt werden. Dazu gehören Anwendungs- und Produktarten, von denen Risiken für gewisse Umweltkompartimente (insbesondere Gewässer) oder für die Gesundheit ausgehen. Denkbar wäre eine Beschränkung auf fachbewilligungspflichtige Anwendungen (Schädlingsbekämpfung, Anwendung von Holzschutzmitteln), jedoch nicht standardisierte Tätigkeiten wie die Desinfektion von Badewasser. In der Konsequenz ist zu prüfen, ob heute alle relevanten Verwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen oder ob noch Fachbewilligungen für weitere Bereiche vorgeschrieben werden sollten.</p>
Art. 11b Abs. 3	<p>c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen.</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.</p>	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwenderinnen und Anwendern zu sprechen.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Ergänzung (rot): ¹ <i>Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</i> ² <i>Der Bundesrat bestimmt:</i>	<p>Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</p> <p>Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwer-</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>a) die massgeblichen Risikobereiche,</i> <i>b) Werte zur Verminderung der Risiken und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest,</i> <i>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</i></p>	<p>keranwendung durch eine weitgehende Verminderung der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.</p> <p>Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungsbestimmungen erarbeitet und erlassen werden.</p>

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Abs. 1

In den Oberflächengewässern müssen bis 2027 die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Die Verminderungsziele, die dieser Artikel vorsieht, sind für Oberflächengewässer nicht adäquat. Für diese Bereiche muss es das Ziel sein, dass die Wasserqualität bis 2027 den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung – namentlich der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) – entspricht.

Damit die Kantone die Qualität der Gewässer in der Schweiz einheitlich beurteilen und bei Verunreinigungen durch Stoffe die erforderlichen Massnahmen ergreifen können, enthält die GSchV verbale und numerische Anforderungen an die Wasserqualität. Für die oberirdischen Gewässer legt sie u.a. folgende verbale Anforderung fest: Die Wasserqualität muss so beschaffen sein, dass Stoffe, die durch menschliche Tätigkeit in Gewässer gelangen, die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen nicht beeinträchtigen.

Für organische Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten enthält die GSchV zusätzlich numerische Anforderungen. Bislang durften diese Wirkstoffe in Oberflächengewässern die Konzentration von 0,1 µg/l nicht überschreiten. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zeigten jedoch, dass diese Anforderungen für organische Pestizide angepasst und mit neuen Anforderungen für weitere Stoffe aus den Bereichen der Arzneimittel ergänzt werden mussten. Die Auswahl der zu regelnden Stoffe und die Erarbeitung der neuen numerischen Anforderungen beruhen auf mehreren wissenschaftlichen Studien. Die Arbeiten wurden begleitet von Vertretungen der Bundesämter für Landwirtschaft und für Umwelt (BLW und BAFU), der Kantone sowie der Industrie.

Diesen Frühling hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die GSchV nun mit der «Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV)» angepasst. Die revidierte GSchV trat am 1. April 2020 in Kraft.

Die neuen numerischen Anforderungen an die Wasserqualität der oberirdischen Gewässer verbessern nicht nur den Schutz von Wasserlebewesen wie Fischen und Krebsen und erhalten gleichzeitig die Qualität der Gewässer, sondern dienen auch der Erfolgskontrolle der schon beschlossenen Massnahmen zum Ausbau der Abwasserreinigungsanlagen und des vom Bundesrat verabschiedeten NAP PSM. Es muss das Ziel sein, dass durch die Massnahmen zur Risikoverminderung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten

		nicht bloss eine Verbesserung von 50% erreicht wird, sondern dass die gesetzlichen Anforderungen, wie sie in der GSchV festgehalten sind, eingehalten werden.
<p>Art. 6b Abs. 1 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Wir unterstützen den Minderheitsvorschlag.</p> <p>Antrag:</p> <p>Ergänzung (rot) von Abs. 1:</p> <p><i>«¹ Der Bundesrat zeigt bis 2027 auf, welche weiteren Verminderungen nach 2035 bis wann zu erreichen sind.»</i></p> <p>Antrag</p> <p>neuer Absatz 1a:</p> <p><i>«^{1a} Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, welche zu Metaboliten-Konzentrationen über 0,1 Mikrogramm pro Liter im Grundwasser führen.»</i></p>	<p>Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LwG und unterstützen den Minderheitsantrag. Wir beantragen weiter, dass der Bundesrat für den Zeitraum nach 2035 aufzeigt, welche weiteren Verminderungen bis wann zu erreichen sind.</p> <p>Der vorgeschlagene Abs. 1 wird – unabhängig von den weiteren dazu aufgeführten Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen – nicht dazu ausreichen, das Risiko in den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen auf das nötige Mass zu senken. Dazu ist zwingend nötig, dass in den Gewässerschutzbereichen A_u keine Pflanzenschutzmittel mehr verwendet werden dürfen, die zu Metaboliten-Konzentrationen von über 0,1 µg/l führen. Eine Beschränkung nur auf die Zuströmbereiche Z_u ist angesichts der Langlebigkeit der betreffenden Stoffe nicht ausreichend. Wir beantragen deshalb, einen weiteren entsprechenden Absatz in diesem Artikel aufzuführen.</p> <p>Pflanzenschutzmitteln, die diese Voraussetzung aufgrund ihrer Langlebigkeit in der Umwelt nicht erfüllen, müsste in der Folge die Zulassung entzogen werden.</p> <p>Sodann fehlt ein verbindlicher Bezug zu weiteren Verminderungszielen des NAP PSM, wie z.B. gemäss Kapitel 5.7 der Schutz der Bodenfruchtbarkeit.</p>
Art. 6b Abs. 1	Für die übrigen Umweltbereiche ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen: «Die Risiken für die Oberflächenge-	Bei der Risikovermeidung sollen ausdrücklich Nichtzielorganismen aufgeführt werden, da wir davon ausgehen, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen. Wir unterstützen ausserdem den Minderheitsantrag für eine Fortschreibung des Absenkpades

	wässer, naturnahe Lebensräume, aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um mindestens 50 Prozent ...»	über 2027 hinaus. Das Vorsorgeprinzip verlangt, über den Absenkpfad eine möglichst weitgehende Verminderung zu erreichen. Auch wenn das Ziel 2027 erreicht werden sollte, gibt es in der Umwelt noch viele langlebige Abbauprodukte, deren Zusammenspiel und Wirkungen noch nicht bekannt sind. Wir unterstützen, dass die Risiken durch den Einsatz von Pestiziden für alle Umweltsysteme und damit auch für den Menschen vermindert werden sollen. Diese Verminderung hat entlang eines nachhaltig wirkungsvollen Absenkpfad zu erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag <i>² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Abs. 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Ausserdem verstehen wir unter einem «Risiko von 100%» bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoverminderungen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Abs. 2	Es ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen: «... berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel sowie den Expositionsrisiken der zu schützenden Umweltsysteme Rechnung getragen. Der Indikator ist jährlich zu erheben.»	Eine Methode zur Berechnung der Zielerreichung kann diverse, sogenannte risikoreduzierende Parameter enthalten, deren Wirksamkeit nicht belegt ist. Ein Indikator hingegen beruht auf Daten, die in den verschiedenen Umweltsystemen erhoben worden sind und deshalb die Zielerreichung zuverlässiger abbilden. Entsprechend den Ausführungen S. 20 des Berichts der WAK-SR zur geplanten Konkretisierung sind bei den Risikoindikatoren die Ausbringung, Toxizität <i>und die Exposition</i> der Umweltsysteme bzw. Nichtzielorganismen zu berücksichtigen. Damit die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (siehe Abs. 4) und die Zielerreichung (siehe Abs. 6) überprüft werden können, muss der Indikator jährlich erhoben werden. Der Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken vertretbar.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren,

	<p>Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</p> <p>Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.</p>	<p>durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird von uns abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls für gewisse Labels (durch den Ausschluss von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar. • Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP PSM (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und dem neuen AP22+ mit seinem umfassenden PSM-Massnahmenpaket liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. Es würde die Branchen und die Betriebe überfordern, neben den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen. • Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen. • Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. <p>Wir erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig.</p>
<p>Art. 6b, Abs. 5</p>	<p>Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.</p>	<p>Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist in der Logik zu voranstehendem Antrag wegzulassen.</p> <p>Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoverminderung leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge senken oder abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 6</p>	<p>Ergänzungen (rot)</p> <p><i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i></p>	<p>Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können, und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfad und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.</p> <p>Es ist aber bereits – in Analogie zur CO₂-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirtinnen und Landwirte zurückgezahlt werden. Beide</p>

		<p>Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.</p>
<p>Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringern bessere Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhalten. Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung.</p> <p>Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.</p>
<p>Art. 165^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirtinnen und Landwirte wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sogenannten Feldkalender aufgehoben wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwendig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann.</p> <p>Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich häufig Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch verbessert und kostengünstiger vorgenommen werden.</p> <p>Der Bund hat dabei die bestehenden Erfassungssysteme aufeinander abzustimmen und dabei die Koordinationsaufgabe zu übernehmen.</p>
<p>Art. 165^{bis} Abs. 1</p>	<p>Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der</p>	<p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten</p>

	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln muss daher auch bei privaten Anwenderinnen und Anwendern erfasst werden.
Ergänzung zur Vorlage betreffend die Strafbestimmungen der betroffenen Gesetze	Antrag Anpassung der Strafbestimmungen im LwG und ChemG	Im Hinblick auf die Durchsetzung der neuen Pflichten fehlen entsprechende Strafbestimmungen bei Säumnis. Allgemein enthält das LwG wenige Strafbestimmungen, die den nicht gesetzeskonformen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln betreffen. Gewisse Straftaten in diesem Zusammenhang werden in anderen Gesetzgebungen angesprochen (Chemikaliengesetz, Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz usw.). Diese setzen typischerweise eine konkrete Gefährdung bezüglich ihres Schutzzieles voraus. Allgemeine Verstösse im Bereich des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind derzeit als solche nicht strafbar. Dazu zählt etwa das Inverkehrbringen von Mitteln mit schlechter Qualität (Verunreinigungen, Abweichungen in der Rezeptur usw., mangelnde Qualitätskontrolle) oder das Nichteinhalten der Gebrauchsanweisung durch Anwendende von Pflanzenschutzmitteln. Das Fehlen solcher Bestimmungen erweckt den Eindruck, dass die Einhaltung der zentralen Sorgfaltspflichten von Herstellern und Importeuren bzw. Anwendenden nicht wichtig ist. Dies kann zu sorglosem Verhalten der Akteure führen.
weitergehende Überlegungen	Antrag Die Finanzierung der Monitoring-Aufgaben ist nach dem Verursacherprinzip sicherzustellen.	Im Bericht der Kommission zur Vorlage werden die bereits durchgeführten und die geplanten Monitoring-Aktivitäten verschiedener Akteure in den unterschiedlichen, vom Einsatz von Pflanzenschutzmitteln betroffenen Umweltbereichen oder Produkten aufgezeigt. Die AP22+ umfasst weitere Untersuchungen an Pflanzenproben. Diese Tätigkeiten müssen praktisch vollumfänglich durch die öffentliche Hand (Bund, Kantone) finanziert werden. Es ist folgerichtig, wenn der wegen des Einsatzes von Pestiziden notwendige Monitoring-Aufwand im Sinn des Verursacherprinzips bereits beim Inverkehrbringen der Mittel durch eine vorgezogene Gebühr finanziert wird. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.